Rassistische Äusserungen und Gewalt an öffentlichen Orten

Beispiel: *Eine Person verteilt auf einem öffentlichen Platz muslimfeindliche Flugblätter.*

Wird eine Person mündlich, schriftlich oder durch Zeichen, Gebärden oder Tätlichkeiten rassistisch diskriminiert, so verstösst dies gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB). Unter Umständen liegt auch eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung (Art. 177 StGB) oder eine Körperverletzung vor (Art. 122 ff. StGB).

Geschehen rassistische Äusserungen oder Gewalt in der Öffentlichkeit bzw. werden sie von Drittpersonen wahrgenommen, verstösst dies zusätzlich gegen die Rassismusstrafnorm (Art. *261bis* StGB).

Rassistisch konnotierte Symbole oder Gesten allein fallen an sich nicht unter die Rassismusstrafnorm (der Bundesrat hat 2010 bewusst auf die Schaffung einer neuen Strafnorm gegen rassistische Symbole verzichtet). Gemäss Lehre und Rechtsprechung genügt etwa das Tragen einer nationalsozialistischen Armbinde nicht, um den Tatbestand von Art. *261bis* StGB zu erfüllen, da allein damit noch keine rassistische Ideologie «verbreitet» wird. Auch der Hitlergruss ist nicht strafbar, wenn er nur unter Gleichgesinnten verwendet wird und somit keine Werbung für die nationalsozialistische Ideologie erfolgt. Entscheidendes Element für die Strafbarkeit ist, dass eine rassistische Ideologie «verbreitet» wird.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Im Falle von Gewalt sollte direkt eine spezialisierte Opferhilfestelle kontaktiert werden.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg